

Amt Eiderkanal

Aktenvermerk

Name:	Cord Maseberg ; Zentrale Steuerungsunterstützung - Recht und Organisation		
Az./Id.-Nr.:	021.222	- Mas -	087664
Datum:	20.08.2013		

Stellungnahme zu dem SPD-Antrag auf Überarbeitung der Hauptsatzung vom 19.08.2013

Der Antrag der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung enthält folgende Änderungsvorschläge:

1.

Antrag:

§ 4 Ziff. c Werk- und Verkehrsausschuss:

Wir beantragen, die Zusammensetzung des Verkehrs- und Werkausschusses dahingehend zu ändern, dass er sieben Mitglieder hat.

Begründung:

Gerade Bereiche, wie Straßen- und Wegeunterhaltung und Straßenbeleuchtung, sind für eine große Anzahl von Bürgern von erheblichem Interesse, und deshalb ist eine möglichst breite Beteiligung an den Beschlüssen des Ausschusses geboten.

Stellungnahme:

Gemäß § 45 Abs. 2 GO bestimmt die Hauptsatzung die ständigen Ausschüsse, ihr Aufgabengebiet und die Zahl ihrer regelmäßigen Mitglieder.

Die Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder ist eine politische Entscheidung der Gemeindevertretung, bei der diese frei ist und sich ausschließlich von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten zu lassen hat (Dehn, Praxis der Kommunalverwaltung, Gemeindeordnung, § 45 Rn. 14). Rechtliche Einwände gegen eine Erhöhung der Zahl der regelmäßigen Mitglieder des Werks- und Verkehrsausschusses bestehen nicht.

2.

Antrag:

Zu § 6 Einwohnerversammlung:

§ 6 Abs. 1 sollte lauten:

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.

Begründung:

Nach unserer jetzigen Hauptsatzung besteht eine Verpflichtung zur Einberufung. Diese ergab sich aus einer früheren Gesetzesfassung. Die aktuelle Fassung (§ 16b GO) sieht lediglich eine Kann-Vorschrift vor. Zwar ist es sinnvoll, Einwohnerversammlungen einzuberufen. Falls es aber keinen vernünftigen Anlass dazu gibt, muss dies auch nicht geschehen.

Stellungnahme:

§ 16b Abs. 1 Satz 1 GO in der derzeit geltenden Fassung bestimmt in der Tat nur noch, dass eine Einwohnerversammlung einberufen werden kann. Diese Fassung des § 16b Abs. 1 Satz

1 GO besteht so, abgesehen von der Zeit vom 22.03.2012 bis 01.03.2013, grundsätzlich seit dem Jahr 2006.

Der Änderungsantrag vollzieht somit die geltende Rechtslage nach, so dass diesem Änderungsvorschlag entsprochen werden sollte.

3.

Antrag:

In § 6 Abs. 4 sollten die Sätze „Über Anregungen und Vorschläge ...“ bis „und abgegeben werden“ gestrichen werden.

Begründung:

Die sofortige Abstimmung über Vorschläge, die innerhalb der Einwohnerversammlung von Mitbürgerinnen oder Mitbürgern gemacht werden, entspricht zwar dem Muster des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein von 2003 zur Fassung der Hauptsatzung zu diesem Punkt. Ich denke aber, es ist nicht sinnvoll. Unsere Einwohnerversammlung hat keinerlei Kompetenz zum Fassen von Beschlüssen. Vor der Versammlung kann nicht darauf hingewiesen werden, dass eventuell in der Versammlung Vorschläge unterbreitet werden, über die dann auch noch abgestimmt werden soll. Wenn die Einwohnerversammlung tatsächlich irgendetwas beschlossen hat, dann hat dies keine bindende Wirkung. Es müsste von der Gemeindevertretung behandelt und ggf. umgesetzt werden. Wichtig ist deshalb, dass Vorschläge und Anregungen aufgenommen und behandelt werden. Die Abstimmung darüber ist meiner Meinung nach auch mit dem Prinzip der repräsentativen Demokratie, das auch in der Gemeinde herrscht, nicht vereinbar.

Stellungnahme:

Gemäß § 16b Abs. 2 GO müssen Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden. Diese Fassung des § 16b Abs. 2 GO besteht so, abgesehen von der Zeit vom 22.03.2012 bis 01.03.2013, bereits seit dem Jahr 1990.

Eine Abstimmung über Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern ist durch § 16b Abs. 2 GO allerdings nicht ausgeschlossen. Die zuständigen Organe der Gemeinde (Gemeindevertretung und Bürgermeisterin/Bürgermeister, vgl. § 7 GO) müssen vielmehr in der Lage sein, nachzuvollziehen, mit welchen Vorschlägen und Anregungen sie sich zu befassen haben. Um dies zu erreichen, ist es zum einen sinnvoll, eine Niederschrift über die Einwohnerversammlung erstellen zu lassen, zum anderen aber auch zu klären, welche Vorschläge und Anregungen von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden müssen. Es kann daher durchaus sinnvoll sein, über in der Einwohnerversammlung vorgetragene Vorschläge und Anregungen abstimmen zu lassen, um festzustellen, ob es sich nicht nur um eine Einzelmeinung handelt, sondern ob die Vorschläge und Anregungen nicht nur vereinzelt Unterstützung erfahren. Das derzeit in § 6 Abs. 4 Satz 4 der Hauptsatzung festgelegte Quorum von mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Sinnvoll könnte es allerdings sein klarzustellen, dass mit der Abstimmung nur geklärt werden soll, ob einzelne Vorschläge und Anregungen als „Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern“ anzusehen sind, die in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden müssen.

4.

Antrag:

§ 8 Abs. 6 sollte wie folgt gefasst werden (§ 16b Abs. 2 GO):

„Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern müssen in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden.“

Begründung:

Unsere derzeitige Satzung sieht lediglich eine Behandlung in der Gemeindevertretung vor. Das reicht jedoch nicht aus. Organ der Gemeinde ist auch der Bürgermeister. Im Übrigen ist die Gesetzesfassung wohl auch so auszulegen, dass auch Fachausschüsse oder sonstige Gremien damit befasst werden können.

Stellungnahme:

Der Änderungsvorschlag dürfte sich beziehen auf § 6 Abs. 6.

Wie bereits ausgeführt, müssen Vorschläge und Anregungen der Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern gemäß § 16b Abs. 2 GO in einer angemessenen Frist von den zuständigen Organen der Gemeinde behandelt werden. Organe der Gemeinde sind, wie bereits dargestellt, die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Der Antrag vollzieht somit die geltende Rechtslage nach, so dass ihm entsprochen werden sollte.

5.

Antrag:

§ 7 (neu) Einwohnerbefragung:

In Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft kann eine konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden. Hierfür gilt § 16g Abs. 1 bis 7 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Gemeindevertretung ist bei ihrer Entscheidung über den Gegenstand der Befragung an deren Ergebnis nicht gebunden, hat dieses jedoch angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Begründung:

Die Befragung der Mitbürgerinnen und Mitbürger zu bestimmten Angelegenheiten ist in der Gemeindeordnung vorgesehen und gibt der Gemeindevertretung die Möglichkeit, ein etwas repräsentativeres Bild von den Ansichten der Einwohnerinnen und Einwohner zu gewinnen, als dies etwa bei spontanen Abstimmungen auf einer Einwohnerversammlung der Fall wäre. Diese Einwohnerbefragung ist eine Möglichkeit zur Verbesserung des Kontaktes zwischen Gemeindevertretung und Einwohnern.

Stellungnahme:

Die Möglichkeit der Durchführung einer Einwohnerbefragung ist in § 16c GO eingefügt worden durch das „Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung)“ vom 22.02.2013 (GVObI. S. 72 ff.). Hinsichtlich der Durchführung einer Einwohnerbefragung verweist das Gesetz, soweit anwendbar, auf § 16g Abs. 1 bis 7 GO, also die Bestimmungen über die Durchführung von Bürgerentscheid und Bürgerbegehren. Weiter bestimmt § 16c Abs. 4 GO, dass die Geschäftsordnung das Nähere regelt, d.h. zu regeln hat.

Da sich die Möglichkeit der Durchführung einer Einwohnerbefragung unmittelbar aus § 16c Abs. 3 GO ergibt und beabsichtigt ist, in die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld und ihrer Ausschüsse entsprechend § 16c Abs. 4 GO nähere Bestimmungen zur Durchführung einer Einwohnerbefragung aufzunehmen, besteht keine rechtliche Notwendigkeit, eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen.